

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

## 1. Allgemeines

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide nachfolgend zusammenfassend der Lieferant genannt) geschlossenen Verträge. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden. Auch wenn wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennehmen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Der Lieferant hat uns Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten hinsichtlich Menge, Beschaffenheit, Ausführung, Montage etc. an unsere Anfrage/Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen.

**2.2** Bestellungen und sonstige Erklärungen können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgegeben werden. Kann eine Partei (der „Absender“) ein Sendeprotokoll eines Telefaxgerätes vorlegen, in dem festgehalten ist, dass eine bestimmte Nachricht mit Erfolg an eine bestimmte Faxnummer der anderen Partei (der „Empfänger“) versendet wurde, wird vermutet, dass der Empfänger die fragliche Nachricht empfangen hat, vorausgesetzt, dass der Empfänger dem Absender zuvor diese Telefaxnummer mitgeteilt hatte; dem Empfänger ist hierdurch nicht der Beweis abgeschnitten, dass er die Nachricht nicht empfangen hat.

**2.3** Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten die bestätigte Zweitschrift der Bestellung zugegangen ist.

## 3. Preise

**3.1** Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer.

**3.2** Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen ein (einschließlich erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen etc. in deutscher und englischer Sprache).

**3.3** Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei vereinbarter Lieferbedingung „ab Werk“ oder „ab Lager“ des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

**3.4** Lieferungen und Leistungen, die von dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag nicht erfasst sind, vergüten wir nur, wenn wir dem Lieferanten diese Lieferungen und Leistungen vor Auslieferung/Arbeitsbeginn schriftlich in Auftrag gegeben haben.

## 4. Termine und Fristen, Vertragsstrafe

**4.1** Liefer- und Fertigungstermine sind genau einzuhalten. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit Vertragsschluss.

**4.2** Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung zu unterrichten.

**4.3** Im Falle des Lieferverzuges stehen uns unbeschadet nachstehender Ziffer 4.4 die gesetzlichen Rechte ohne Einschränkungen (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu.

**4.4** Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges die mit ihm vereinbarte Termine/Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettovertragspreises je Werktag der Termin-/Fristüberschreitung zu zahlen. Auch wenn mehrere Termine/Fristen überschritten werden, ist die Vertragsstrafe der Höhe nach auf maximal 5 % des Netto-Vertragspreises begrenzt.

**4.5** Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber noch von etwaigen weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen befreit, auch wenn diese auf dem Gesichtspunkt des Verzuges beruhen.

## **5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang**

**5.1** Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort (Versandanschrift gemäß dem Abschnitt „Versand“) zu erfolgen. Dort geht die Gefahr ihres zufälligen Verlustes oder ihrer zufälligen Verschlechterung auf uns über, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt.

**5.2** Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart gelten den Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

**5.3** Verpackungsmaterial (Leihgebinde und -fässer) wird von uns nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdruck des Eigentümers als solches erkennbar ist.

**5.4** Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen, es sei denn die Schäden sind so geringfügig, dass sie nicht darauf hindeuten, dass die verpackten Güter beschädigt worden sein könnten. Die Kosten einer solchen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

**5.5** Am Tage des Abgang einer jeden Sendung hat der Lieferant uns eine Versandanzeige zu übermitteln, welche die in unserer Bestellung genannte Bestell- und Positionsnummer, die Menge und die genaue Warenbezeichnung enthalten muss. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit denselben Angaben beizufügen. Die Einzelteile jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen (Beschriftungen) zu versehen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unvollständige oder unrichtige Angaben, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

**5.6** Der Lieferant hat die für den jeweiligen Vertrag bestimmten und zur Abholung bereitgestellten Teile gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand und Diebstahl), zufällige und schuldhaft Verschlechterung auf seine Kosten bis zum Gefahrübergang auf uns (vgl. Ziffer 5.1) zu versichern.

## **6. Abnahme**

**6.1** Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.

**6.2** Maschinen, Anlagen, Aggregate o. ä., deren vertragsgemäßer Zustand erst nach Einbau, Fertigstellung, oder Inbetriebnahme eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme und ggf. Abnahme durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaften, SeeBG, US Coast Guard etc) abgenommen.

**6.3.** Für die Abrechnung nach Stückzahlen, Maßen und Gewichten sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

**6.4** Haben wir mit einem Lieferanten vereinbart, dass die Sendung nicht an uns sondern an einen Dritten versendet werden soll, hat uns der Lieferant die Auslieferung der Sendung an den Dritten in geeigneter Form (z. B. Empfangsquittung) nachzuweisen.

**6.5** Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

## **7. Rechnungslegung und Zahlung**

**7.1** Am Versandtag, spätestens nach Erbringung der vertragsmäßigen Leistung, ist uns die Rechnung mit der Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und Ausweis der Umsatzsteuer in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Die Erteilung einer Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

**7.2** Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen uns sind 30 Tage nach vertragsgemäßer Fertigstellung seiner Leistungen und - soweit es sich um die Herstellung eines Werkes handelt - der Abnahme seiner Leistungen sowie ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gemäß Ziffer 7.1 zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermin.

**7.3,** Sofern nichts anderes vereinbart ist, können wir den Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Waren- und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto zahlen. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.

## **8. Übertragung und Zurückbehaltung**

**8.1** Forderungen oder andere gegen uns gerichtete Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

**8.2** Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts uns gegenüber nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben vertraglichen Verhältnis beruht.

## **9. Mängelgewährleistung und Pflichtverletzungen**

**9.1** Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Lieferungs-/Leistungsgegenstand die vertraglich mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und dem Liefer-/Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlich oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.

**9.2** Ist der Leitungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse und -beschränkungen) zu. Die Frist für eine Rüge gemäß § 377 HGB beträgt 2 Tage für Mängel die bei Anlieferung ohne nähere Prüfung erkennbar sind; für sonstige Mängel beträgt die Frist 14 Tage, es sei denn eine ordnungsgemäße Prüfung ist innerhalb von 14 Tagen nicht möglich; in den letztgenannten Fällen bestimmt sich die Rügefrist nach dem Gesetz. Die genannten Fristen beginnen mit Ankunft der Güter bei uns bzw. an dem sonstigen endgültigen Bestimmungsort; ein Transportunternehmer der Güter für uns entgegen nimmt soll nicht verpflichtet sein, die Güter zu untersuchen und eine Rüge gemäß § 377 HGB zu erklären. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

**9.3** Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken; dies gilt allerdings erst nach dem wir dem Lieferanten unsere Absicht angezeigt und hierauf nicht sofort die Bestätigung erhalten haben, dass Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung ohne Verzögerung ausgeführt werden.

**9.4** Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.

**9.5** Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort gemäß Ziffer 5.1. zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden. Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Lieferant. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

**9.6** Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den Vorschriften des BGB, allerdings mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen um sechs Monate verlängert sind.

**9.7** Auch dann, wenn wir anhand uns zugesandter Zeichnungen Maße und andere allgemeine technische Angaben durchgesehen und und/oder ein Muster des Liefergegenstandes zur Serienfertigung freigegeben haben, entbindet dies den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich

insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

**9.8** Unsere Kunden oder ihre Beauftragten sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Lieferanten zu unterrichten. Sie können an werkseigenen Prüfungen teilnehmen oder selbst Prüfungen vornehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

**9.9** Mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes sichert uns der Lieferant die Versorgung mit Ersatzteilen dafür zu marktüblichen Bedingungen und Preisen zu.

## **10. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung**

**10.1** Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend gemeinsam Schadensersatzansprüche genannt) des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, oder es wird wegen Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorliegen einer Eigenschaft gehaftet. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche durch unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.

**10.2** Sollten wir von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und insoweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und solche Ansprüche für uns abzuwehren, wenn diese Ansprüche auf die Nichterfüllung, die verzögerte Erfüllung, die Schlechterfüllung, die mangelhafte Lieferung oder behauptete Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen zurückgehen; diese Freihalte- und Abwehrverpflichtung soll nur dann beschränkt oder ausgeschlossen sein, wenn der Lieferant nachweist, dass seine Haftung nach dem geltenden vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist. Die Haftung des Lieferanten nach den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen bleibt von dieser Klausel 10.2 unberührt.

**10.3** Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von pauschal EUR 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten.

## **11. Fertigungsmittel**

**11.1** Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum.

**11.2** Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe verwahrt.

**11.3** Die vorangegangenen Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke als zur Bearbeitung unseres Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus

Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen zu verwerten.

## **12. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung selbst keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat er uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern er nicht durch unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gedeckt ist. Sollte dieses allgemeine Verbot des Eigentumsvorbehaltes unwirksam sein, gilt folgendes: Ein Eigentumsvorbehalt ist allenfalls zulässig zur Absicherung des vereinbarten Entgeltes für die jeweilige Lieferung. Ein Eigentumsvorbehalt zur Absicherung sonstiger Forderungen gilt als Vertragsverletzung.

## **14. Subunternehmer**

**14.1** Zur Erfüllung seiner bestehenden vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber darf der Lieferant Subunternehmer nur mit unserer schriftlichen Einwilligung einschalten. Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.

**14.2** Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Ziffer 9.8 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

## **15. Datenschutz**

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge in unser EDV speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und benutzen.

## **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

**16.1** Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringende Lieferungen/Leistungen ist der von uns genannte Bestimmungsort (vgl. Ziffer 5.1); Erfüllungsort für die Zahlung ist Hamburg.

**16.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechseln, Urkunden und Schecks, ist Hamburg. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

**16.3** Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, und zwar unter Einbeziehung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

## **17. Teilunwirksamkeit**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages unwirksam, zu dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehören, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.